

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen " Verein für Verbraucherschutz und lauterer Wettbewerb e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Der Verein verfolgt den Zweck, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Der Verein soll die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahr nehmen und unlauteren Wettbewerb unterbinden. Der Verein wird insbesondere dort tätig, wo rechtswidrige unternehmerische Praktiken die Rechte einer Vielzahl von Verbrauchern verletzen können, der einzelne Verbraucher aber üblicherweise aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht wirksam gegen die Verletzung seiner Rechte vorgehen kann bzw. will oder aber eine Bündelung der Verbraucherinteressen zu deren Durchsetzung sonst geboten ist.

Ein besonderes Augenmerk gilt

- der Europäisierung des (Verbraucherschutz-)Rechts
- der Entstehung eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes
- dem Fernabsatz (vor Allem über das Internet)
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen

der Verein ist hierauf jedoch nicht beschränkt.

2) Die Zweckerreichung wird insbesondere angestrebt durch

- a) durch individuelle Beratung, Hilfestellung und Vertretung,
- b) durch Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen,
- c) durch Zusammenarbeit mit Behörden und Medien sowie durch Einwirkung auf Wirtschaftsverbände, Unternehmen, staatliche Anbieter und andere Institutionen,

- d) sowie durch die Verfolgung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht und andere Gesetze, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt sind;
- 3) der Verein ist bei der Verfolgung seiner Zwecke unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 4) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche im Auflösungsbeschluss zu bestimmen ist, zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Verbraucherschutz.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3) Die Mitgliedschaft ist kostenlos.
- 4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- 5) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder mit der Auflösung des Mitgliedsverbandes sowie durch schriftlichen Austritt oder Ausschluss.

7) Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder sonst deren Verwirklichung gefährden, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand.

§ 5 Rechte der Mitglieder; Kommunikation in Vereinsangelegenheiten

1) Zur Ersparnis unnötiger Verwaltungskosten nutzt der Verein moderne Kommunikationsmittel, insbesondere Emails. Alle Mitteilungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern können wirksam in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per eMail erfolgen, soweit nicht diese Satzung im Einzelfall eine strengere Form vorsieht.

2) Jedes Mitglied teilt dem Vorstand schriftlich mit, unter welcher eMail-Adresse es erreichbar ist. Ändert sich die Email-Adresse, ist dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3) An die hinterlegte Email-Adresse des Mitglieds ordnungsgemäß abgesendete eMails gelten als zugegangen.

4) Wünscht ein Mitglied, nicht über eMail zu kommunizieren oder wurde keine eMail-Adresse hinterlegt, erfolgen die Mitteilungen des Vereins auf konventionellem Wege. Für solche Mitglieder kann durch Vorstandsbeschluss eine angemessene Verwaltungspauschale vorgesehen werden. Wo die Satzung Schriftform vorsieht, genügt auch ein Telefax.

5) Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins kostenlos in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in der gemäß § 5 vorgesehenen Form unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. Jedes

Mitglied kann beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3) Der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- 1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- 2) Zustimmung zur Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- 3) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- 4) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- 5) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. § 4 Abs. 7.
- 6) Änderung der Satzung.
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder in Person anwesend sind. Der Versammlungsleiter prüft die Beschlussfähigkeit von Amts wegen.
- 2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Zu einer Beschlussfassung, die zur Änderung dieser Satzung führt, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Vereinsmitglieder können sich in der Mitgliederversammlung von jeder voll geschäftsfähigen Person vertreten lassen, soweit die Abstimmung nicht die Auflösung des Vereins betrifft.
- 6) Die Vertretung ist dem Versammlungsleiter vor der ersten Abstimmung anzuzeigen.

§ 10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der insbesondere die in der Versammlung gefassten Beschlüsse zu protokollieren sind.
- 2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Der Vorstand kann auch aus mehreren Personen bestehen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstands fort.
- 2) Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- 4) Soll der Vorstand gemäß Beschlusses der Mitgliederversammlung aus mehreren Personen bestehen, so wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden. Die Bestimmung eines Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung ist für den Vorstand bindend.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall gegebenenfalls sein Stellvertreter - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder muss der Vorstand einberufen werden.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 14 Vertretung des Vereins

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte.
- 2) Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, so ist der Vorstandsvorsitzende alleinvertretungsberechtigt und die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- 3) Die Haftung des Vorstandes und der Geschäftsführung gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

Hamburg, den 7.8.2011